

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung (Stellplatzsatzung) der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.03.2021

Gez.

Die Bürgermeisterin  
Ursula Baum

# Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW.2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Kaarst. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

## § 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt und voll umfänglich für das abzustellende Kraftfahrzeug bzw. Fahrrad nutzbar sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung für das Land NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

## § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist ein Nachweis über die Errichtung notwendiger Fahrradabstellplätze nicht erforderlich.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen

Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben zulässig.

- (4) Steht die Gesamtanzahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der vom Antragsteller zu erstellenden Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze durch die Bauaufsicht der Stadt Kaarst entsprechend erhöht oder gemindert werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden (ab 0,5 wird aufgerundet).
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude durch Ausbau des obersten Nichtvollgeschosses oder den Neubau eines obersten Nichtvollgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen abweichend von § 2 Abs. 1 notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden.
- (8) Die Entscheidung über die Anzahl der notwendigen Stellplätze trifft die Bauaufsicht der Stadt Kaarst.

#### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die nähere Umgebung in diesem Sinne beinhaltet Flächen in einem Luftlinienradius (gemessen vom Haupteingang der Nutzung, der die Stellplätze zugeordnet sind) bei Fahrradabstellplätzen von max. 25 m, bei Stellplätzen von max. 300 m. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Notwendige Stellplätze und Zufahrten müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Notwendige Stellplätze sind nach § 125 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Dienen die Fahrgassen zu notwendigen Stellplätzen gleichzeitig der Zu- bzw. Durchfahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge so ist eine Breite von mindestens 3,00 m jederzeit zu gewährleisten.

- (5) Die Zu- und Durchfahrt zu den notwendigen Stellplätzen darf, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge besteht, eine Länge von 10,00 m gemessen ab der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.

- (6) Bei Wohngebäuden können zwei Stellplätze einer Nutzungseinheit hintereinander nachgewiesen werden. In diesem Fall muss die Stellplatzlänge für den vorderen Stellplatz bis zur tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie mindestens 6,00 m betragen.

- (7) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen:

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich einer Manövrierfläche bzw. Fahrgassenbreite von mind. 1,80 m haben.

Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück in unmittelbarer Nähe zum Eingang zu der Nutzung, der sie zugeordnet sind, herzustellen.

Es sind Abschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze in abschließbaren Abstellräumen. Der Abstand zwischen den Anlehnbügeln bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m.

Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese mindestens 2,00 m, bei schräger Aufstellung (mindestens 45 Grad) mindestens 1,50 m. Für einen doppelten Abstellplatz in schräger Aufstellung mit Vorderradüberlappung sind mindestens 2,40 m erforderlich.

Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahl- und Witterungsschutz zu versehen.

## **§ 5 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kaarst einen Geldbetrag in Höhe von 12.000,00 EUR zahlen

- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Kaarst sind.

(3) Jeder Antrag auf Stellplatzablöse ist dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 03.03.2021

Gez.

Ursula Baum

(Bürgermeisterin)

## Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	siehe Fußnote <sup>2</sup>	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	siehe Fußnote <sup>2</sup>	<p>Für Wohnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu einer Größe von 70 m<sup>2</sup> = 1 Stellplatz</li> <li>- über 70 m<sup>2</sup> bis 95 m<sup>2</sup> = 1,5 Stellplätze</li> <li>- über 95 m<sup>2</sup> = 2 Stellplätze</li> </ul> <p>Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV -</p>	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	siehe Fußnote <sup>2</sup>	<p>1 Stpl. je 4 Betten;</p> <p><i>davon 10 % Besucheranteil</i></p>	<p>1 Abstpl. je 2 Betten</p> <p><i>davon 10 % Besucheranteil</i></p>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	<p>1 Stpl. je 4 Betten;</p> <p><i>davon 10 % Besucheranteil</i></p>	<p>1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl.</p> <p><i>davon 10% Besucheranteil</i></p>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	siehe Fußnote <sup>2</sup>	<p>1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.</p> <p><i>davon 10% Besucheranteil</i></p>	<p>1 Abstpl. je 1 Bett</p> <p><i>davon 10% Besucheranteil</i></p>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten<sup>3</sup></b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten über 800 m <sup>2</sup> bis 1.200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten ab 1.200m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 15 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>



Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 3 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 2 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. Je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 12 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 5 Studierende	1 Abstpl. je 2 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	siehe Fußnote <sup>2</sup>	7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 8 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
10.4	Waschsalons	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	siehe Fußnote <sup>2</sup>	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

<sup>1</sup>Ein Anteil von 20 % der Fahrradabstellplätze ist für Lastenräder / Kinderanhänger vorzusehen.

<sup>2</sup>Eine „sehr gute Erschließung von Grundstücken im ÖPNV“ für Wohngebäude und Wohnheime setzt voraus, dass das Grundstück in der Verkehrszeit von 6:30 – 20:00 Uhr (Mo-Fr) und einer Taktfolge oder einer Haltestellenbedienung von max. 20 Minuten und einer Entfernung (Luftlinie von dem Haupteingang bis zum/zur Haltepunkt/-stelle) für:

- den beschleunigten Personennahverkehr mit Schnellbus und Bahn: bis zu 500 m
- den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (Bus): bis zu 200 m erreicht werden kann.

Für alle anderen Nutzungsarten liegt eine „sehr gute Erschließung von Grundstücken im ÖPNV“ vor, wenn das Grundstück in der Verkehrszeit von 6:30 – 20:00 Uhr (Mo-Fr) und einer Taktfolge oder einer Haltestellenbedienung von max. 20 Minuten und einer Entfernung (Luftlinie von dem Haupteingang bis zum/zur Haltepunkt/-stelle) für:

- den beschleunigten Personennahverkehr mit Schnellbus und Bahn: bis zu 300 m
- den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (Bus): bis zu 200 m erreicht werden kann.

Der Abgrenzungsbereich ist der Anlage „ÖPNV-Liniennetz der Stadt Kaarst“ zu entnehmen.

Für den sehr gut erschlossenen beschleunigten Personennahverkehr mit Schnellbus und Bahn werden für alle Nutzungsarten 15 % abgezogen.

Für den sehr gut erschlossenen übrigen öffentlichen Personennahverkehr (Bus) werden für alle Nutzungsarten 5 % abgezogen.

<sup>3</sup>Für Verkaufsstätten, die sich innerhalb eines von der Stadt Kaarst in ihrem Fachentwicklungsplan Einzelhandel definierten zentralen Versorgungsbereich (Hauptzentrum, Nebenzentrum oder Nahversorgungszentrum) befinden, werden 5 % Abzug gewährt.

Fußnotenerläuterung -> siehe Tabellenende Anlage